

18.01.2011

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 414 vom 20. Dezember 2010
der Abgeordneten Dr. Stefan Romberg und Dr. Robert Orth FDP
Drucksache 15/962

Was unternimmt die Landesregierung gegen das Zwangsouting von HIV-positiven Gefangenen in der JVA?

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 414 mit Schreiben vom 17. Januar 2011 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alters wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die nordrhein-westfälische AIDS-Hilfe e.V. hat nach Informationen eines dpa-Berichts vom 7. September 2010 die Landesregierung aufgefordert, das „Zwangsouting“ im Strafvollzug von Gefangenen mit einer HIV-Infektion sofort zu beenden. Nach derzeitiger Lage dürften HIV-positive Gefangene nur an den Gemeinschaftszeiten, dem sogenannten Umschluss, teilnehmen, wenn sie zu erkennen geben, dass sie mit dem AIDS-Erreger infiziert sind. Die Mithäftlinge werden schriftlich über die HIV-Infektion des Zellennachbarn informiert und müssen dies durch ihre Unterschrift dokumentieren. Die Betroffenen erleben dies als eine Form der Diskriminierung und beklagen, dass auf diese Weise auch alle anderen Mitgefangenen von ihrer Infektion erfahren. Wie aus einem Bericht der AIDS-Hilfe hervorgeht, wurde diese Regelung im Jahre 1987 von der damaligen Landesregierung eingeführt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt dem Einzelnen nach bundesdeutschem Recht, grundsätzlich eigenständig darüber zu entscheiden, ob er seine persönlichen Daten preisgeben möchte und wie diese zu verwenden sind. Es handelt sich um ein Grundrecht, das vom Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes entwickelt wurde.

Datum des Originals: 17.01.2011/Ausgegeben: 21.01.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wie unter anderem aus der Kampagne „Gib AIDS keine Chance“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hervor geht, ist das Human Immune Deficiency Virus, kurz HIV, der Erreger der Krankheit AIDS und gilt im Vergleich zu anderen Krankheitserregern als schwer übertragbar. Die BZgA betont, dass HIV in alltäglichen sozialen Kontakten nicht übertragen wird, auch nicht beim Husten oder Niesen, nicht bei der Krankenpflege und auch nicht in Saunen oder Schwimmbädern. Stattdessen werden fast 90 % aller HIV-Infektionen beim Sex übertragen. Als weitere Übertragungswege sind der Spritzentausch beim intravenösen Drogenkonsum, die Ansteckung von der Mutter auf das Kind während der Schwangerschaft oder der Geburt sowie die Übertragung über Blut und Blutprodukte, die allerdings in Deutschland nur in Ausnahmefällen vorkommt.

1. Welchen Zweck verfolgte die damalige Landesregierung mit der Regelung zur Offenlegung einer HIV-Infektion vor der Teilnahme am sogenannten Umschluss in der Justizvollzugsanstalt bei ihrer Einführung im Jahre 1987?

Die von der damaligen Landesregierung getroffenen Regelungen dienten dem Schutz der Umschlusspartnerinnen und Umschlusspartner vor einer Infektion.

2. Auf welchem Erkenntnisstand zum Thema „HIV/AIDS“ und den Übertragungswegen einer HIV-Infektion basierte die Regelung seinerzeit?

Maßgeblich waren die damaligen wissenschaftlichen Erkenntnisse. HIV wird durch Blut und andere infektiöse Körperflüssigkeiten, im Wesentlichen Sperma und Vaginalsekret, übertragen. Der ungeschützte Sexualkontakt ist der bei weitem häufigste Übertragungsweg.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Aktualität dieser Regelung?

Die seinerzeit getroffene Regelung ist weiterhin aktuell.

4. Welchen Stellenwert misst die Landesregierung dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von HIV-positiven Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt bei?

Die Landesregierung misst dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung von HIV-positiven Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt einen hohen Stellenwert bei.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die psychosozialen Folgen der als Diskriminierung erlebten Praxis des „Zwangsausings“?

Ein „Zwangsausung“ der HIV-positiven Gefangenen findet nicht statt. Keine inhaftierte Person ist verpflichtet, Informationen über ihren Infektionsstatus an Mitgefangene weiter zu geben.